

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 258

"Segeroth, II.Änderung"

(Bereich: Meißelstraße/Tiegelstraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGB1. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Segeroth, II. Änderung" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt den Baublock zwischen der Schlenhofstraße, der Meißelstraße, dem Reckhammerweg und der Tiegelstraße.

II. Allgemeines

Der vorliegende Bebauungsplan ändert in dem Baublock zwischen Schlenhofstraße, Meißelstraße Reckhammerweg und Tiegelstraße einige Festsetzungen des rechtskräftigen Durchführungsplanes "Segeroth, neuer Großmarkt" (Bebauungsplan i.S.d. BBauG).

Bisher war vorgesehen, diesen Baublock zur Schlenhofstraße hin offen zu halten und den Einblick durch einen Grünstreifen abzuschirmen. Jetzt ist beabsichtigt, die Lücke durch eine III-geschossige Wohnbebauung mit ca. 15 WE und einen I-geschossigen Ladentrakt zu schließen. Diese Änderung wird aus bodenordnerischen Gründen erforderlich, um einige bisher schon im Segeroth ansässige Planungsverdrängte Grundeigentümer wieder in ihrem bisherigen Wohnbereich anzusiedeln.

Im Blockinnern ist jetzt eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf der ein größerer Kinderspielplatz angelegt werden soll. Außerdem sind ein weiterer privater Kinderspielplatz sowie Garagen für ca. 60 Kraftfahrzeuge vorgesehen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes soll ggfls. von der bereits am 17. April 1956 durch den Rat der Stadt für das Verfahrensgebiet beschlossenen Umlageungsanordnung Gebrauch gemacht werden.

IV. Kosten

Gegenüber den s. Zeit überschläglich ermittelten Kosten für den Durchführungsplan "Segeroth, neuer Großmarkt" entstehen der Stadt für den Grunderwerb des Kinderspielplatzes sowie der Zugangswege - einschließlich der Anlage - Mehrkosten in ungefährer Höhe von ca. 45.000,-- DM.

Essen, den 20. Februar 1964

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

Jann
Baudirektor

Zirkel
Oberliegenschaftsrat

Wann
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Bauverwaltung

H. P. ...
Beigeordneter

H. P. ...
Beigeordneter



1. v.

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 27. Juli 1964 bis 26. August 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. September 1964



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Meister

228
Techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 9. DEZ. 1964

Az. IB1-125.4 (ESSEN 5403)

Landesbaubehörde Ruhr

l.A.

...
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 1 vom 9. Januar 1965, veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 11. Januar 1965 öffentlich aus.

Essen, den 11. Januar 1965

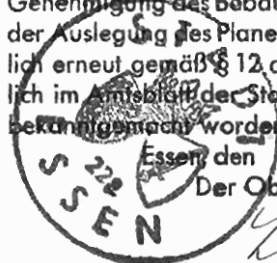


Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Eller

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.



Essen, den *23. Okt. 1975*
Der Oberstadtdirektor

I. A.

Kühbe

Städt. Vermessungsoberamtmann